

Förderaufruf 2026-2028

**„Flächendeckende Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene von
Diskriminierung – Beratungsstellen gegen Diskriminierung und Beratungssatelliten“
v. 04.08.2025**

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel und Zweck der Förderung	2
1.1.	Ziel und Zweck der Förderung von Beratungsstellen gegen Diskriminierung	2
1.1.1.	<i>Antidiskriminierungsberatung</i>	<i>3</i>
1.1.2.	<i>Sensibilisierungsarbeit gegen Diskriminierung</i>	<i>3</i>
1.1.3.	<i>Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit</i>	<i>4</i>
1.2.	Ziel und Zweck der Förderung von Beratungssatelliten	5
1.2.1.	<i>Verweisberatung auf die Beratungsstellen gegen Diskriminierung</i>	<i>5</i>
1.2.2.	<i>Formate zur Sensibilisierung gegen Diskriminierung</i>	<i>5</i>
1.2.3.	<i>Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit</i>	<i>5</i>
2.	Geförderte Maßnahmen.....	6
2.1.	Förderung lokaler Beratungsstellen	6
2.2.	Förderung von Beratungssatelliten	6
3.	Allgemeine Voraussetzungen und Bestimmungen für eine Förderung	7
3.1.	Zuwendungsempfänger	7
3.2.	Laufzeit.....	7
3.3.	Grundvoraussetzungen.....	7
3.3.1.	<i>Fachliche Grundvoraussetzungen</i>	<i>7</i>
3.3.2.	<i>Zuwendungsrechtliche Grundvoraussetzungen</i>	<i>8</i>
4.	Umfang und Höhe der Förderung	10
4.1.	Umfang und Höhe der Förderung lokaler Beratungsstellen.....	10
4.2.	Umfang und Höhe der Förderung von Beratungssatelliten.....	10
5.	Antragsstellung und -verfahren.....	10
6.	Antragsberatung	11

1. Ziel und Zweck der Förderung

Das Land hat die Aufgabe, Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu ergreifen. Dies geschieht insbesondere durch Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Themen und die Förderung der Arbeit von Vernetzungsstellen und Antidiskriminierungsnetzwerken (vgl. § 5 Nr. 6 PartIntG). Zentrales Ziel der Antidiskriminierungsarbeit in Baden-Württemberg ist es, den berechtigten Anspruch der hier lebenden Menschen auf Teilhabe und Zugehörigkeit zu gewährleisten sowie Diskriminierungen aktiv zu entgegentreten.

Seit 2013 unterstützt das Land Baden-Württemberg zu diesem Zweck den Aufbau und den Betrieb lokaler Beratungsstellen gegen Diskriminierung, ergänzt um eine überregionale Beratungsstelle gegen Diskriminierung sowie um Beratungssatelliten. Zweck der Förderung ist es zum einen, allen von Diskriminierung betroffenen Menschen im Land einen niedrigschwelligen Zugang zu einer professionellen Antidiskriminierungsberatung zu ermöglichen. Darüber hinaus soll die Bevölkerung in Baden-Württemberg für Diskriminierungen sensibilisiert und Diskriminierungen proaktiv vorgebeugt werden. Die Förderung zielt daher zum anderen darauf ab, Sensibilisierungsmaßnahmen in Baden-Württemberg professionell und niedrigschwellig anzubieten. Alle Beratungsstellen und -satelliten in Baden-Württemberg arbeiten horizontal, d.h. sie beraten und informieren bzw. sensibilisieren zu allen Diskriminierungsgründen, und müssen eine entsprechende Fachexpertise mitbringen.

1.1. Ziel und Zweck der Förderung von Beratungsstellen gegen Diskriminierung

Lokale Beratungsstellen gegen Diskriminierung sind in einem Stadt- oder Landkreis in Baden-Württemberg angesiedelt und führen eine professionelle Antidiskriminierungsberatung sowie Öffentlichkeits-, Sensibilisierungs- und Netzwerkarbeit in dem Stadt- oder Landkreis, in dem sie angesiedelt sind, sowie ggf. in angrenzenden Kreisen durch.

Ziel und Zweck der Förderung von Beratungsstellen gegen Diskriminierung werden im Folgenden konkretisiert.

1.1.1. Antidiskriminierungsberatung

Beratung und Unterstützung von Betroffenen

Die Beratungsstellen informieren, beraten und unterstützen alle ratsuchenden Menschen, die (möglicherweise) von Diskriminierung betroffen sind. Die Beratung erfolgt vertraulich, auf Wunsch anonymisiert und in verschiedenen Sprachen. Die Beraterinnen und Berater hören den ratsuchenden Personen zu, geben Betroffenen allgemeine Informationen zum Diskriminierungsschutz, prüfen das Vorliegen einer Diskriminierung und erarbeiten gemeinsam mit Betroffenen ggf. Handlungsstrategien, um sich gegen Diskriminierung zu wehren.

Zugang zu Antidiskriminierungsberatung für Betroffene von Diskriminierung

Zentrales Ziel der Beratungsstellen ist es, einen niedrigschwelligen Zugang zu einer professionellen Antidiskriminierungsberatung anzubieten. Für einige Gruppen von Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind, bestehen allerdings besonders große Hürden, eine Antidiskriminierungsberatung aufzusuchen. Dies gilt bspw., weil für diese Personengruppen der Zugang zu Informationen erschwert ist, Sprachbarrieren bestehen oder das Bewusstsein für Diskriminierungen nicht ausgeprägt ist. Dies trifft u.a. auf Geflüchtete oder auf Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter zu. Die Beratungsstellen treffen besondere Vorkehrungen und Maßnahmen, um die Zugangsschwellen zur Antidiskriminierungsberatung auch für diese Gruppen gezielt zu senken.

1.1.2. Sensibilisierungsarbeit gegen Diskriminierung

Öffentlichkeitsarbeit zur allgemeinen Bekanntmachung der Angebote der Beratungsstellen gegen Diskriminierung sowie Netzwerkarbeit zur Weitergabe von allgemeinen Informationen bzgl. Antidiskriminierung stellen keine Sensibilisierungsarbeit in diesem Sinne dar (siehe hierzu 1.1.3).

Formate zur Sensibilisierung gegen Diskriminierung

Das Angebot im Bereich Sensibilisierungsarbeit umfasst verschiedene Formate wie bspw. Vorträge und Workshops sowie ggf. Organisationsentwicklungsprozesse. Ziel ist die Sensibilisierung für bestehende Diskriminierungen sowie für Möglichkeiten des Umgangs mit Diskriminierungen. Inhalte der Sensibilisierungsarbeit können das Thema Antidiskriminierung insgesamt sowie auch einzelne Aspekte von Antidiskriminierung (bspw. einzelne Diskriminierungsmerkmale) betreffen.

Empowerment für Betroffene von Diskriminierung

Empowerment-Angebote richten sich an Betroffene von Diskriminierung. Sie bieten geschützte Räume, in denen Menschen zusammenkommen, die ähnliche Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen erleben. Empowerment-Angebote ermöglichen einen Austausch unter Betroffenen, bei dem die eigene Identität nicht in Frage gestellt wird und Diskriminierungserfahrungen ausgetauscht werden können und Anerkennung finden. Darüber hinaus zielen die Angebote auf den Austausch bzgl. Strategien zum Umgang mit und zur Bewältigung von Diskriminierungen. Die Beratungsstelle gegen Diskriminierung stellt die Empowerment-Angebote auf der Webseite der Beratungsstelle gegen Diskriminierung transparent dar und macht sie durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit bekannt.

Informations- und Sensibilisierungskampagnen gegen Diskriminierung

Ziel von Informations- und Sensibilisierungskampagnen ist die Weitergabe von Informationen zu Themen des Bereichs Antidiskriminierung sowie die Sensibilisierung für bestehende Diskriminierungen sowie für Möglichkeiten hinsichtlich des Umgangs mit Diskriminierungen. Diese können sich an die breite Öffentlichkeit oder an eine spezifische Zielgruppe (bspw. an Jugendliche) richten. Informations- und Sensibilisierungskampagnen können analog (bspw. Plakatkampagne vor Ort) und/oder online (bspw. Social Media Kampagne) stattfinden.

1.1.3. Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit

Die Beratungsstellen machen die Angebote der Beratungsstellen gegen Diskriminierung vor Ort durch Öffentlichkeitsarbeit (u.a. über Webseite, Flyer,

Medienarbeit wie bspw. Social Media Arbeit) sowie Netzwerkarbeit (u.a. Austausch mit Fachstellen) bekannt. Sie arbeiten hierbei auch eng mit jenen Beratungssatelliten zusammen, die in von der Beratungsstelle versorgten Landkreisen angesiedelt sind und die die Aufgabe haben, das Angebot der Beratungsstelle auch dort bekannt zu machen.

1.2. Ziel und Zweck der Förderung von Beratungssatelliten

Beratungssatelliten sind in einem bisher unversorgten bzw. unterversorgten Landkreis (d.h. in einem Landkreis, in dem sich bisher keine lokale Beratungsstelle und kein Beratungssatellit befindet) angesiedelt. Ziel und Zweck der Förderung von Beratungssatelliten werden im Folgenden konkretisiert:

1.2.1. *Verweisberatung auf die Beratungsstellen gegen Diskriminierung*

Die Beratungssatelliten verweisen Ratsuchende gezielt an die zuständigen Beratungsstellen weiter, ohne eine eigenständige Antidiskriminierungsberatung anzubieten (Verweisberatung).

1.2.2. *Formate zur Sensibilisierung gegen Diskriminierung*

Das Angebot im Bereich Sensibilisierungsarbeit umfasst verschiedene Formate wie Vorträge und Workshops. Ziel der Sensibilisierungsarbeit ist es, Informationen zum Themenbereich Antidiskriminierung weiterzugeben, für bestehende Diskriminierungen zu sensibilisieren sowie auf Möglichkeiten des Umgangs mit Diskriminierungen hinzuweisen. Öffentlichkeitsarbeit, die darauf abzielt, die Angebote der Beratungsstellen gegen Diskriminierung bekannt zu machen, sowie die Netzwerkarbeit zur Weitergabe von allgemeinen Informationen bzgl. Antidiskriminierung stellen keine Sensibilisierungsarbeit in diesem Sinne dar (siehe hierzu 1.2.3).

1.2.3. *Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit*

Die Beratungssatelliten tragen dazu bei, das Angebot der Beratungsstellen gegen Diskriminierung in ihrer jeweiligen Region bekannt zu machen. Hierzu informieren die Beratungssatelliten zum einen andere Anlauf- und Beratungsstellen, Selbsthilfeinitiativen sowie Betroffenenengruppen über das An-

gebot der Antidiskriminierungsberatung. Sie stehen dazu in engem und regelmäßigem Austausch mit den Beratungsstellen im Allgemeinen und speziell mit der für die jeweilige Region zuständigen Beratungsstelle. Die Definition der regionalen Zuständigkeiten erfolgt in Abstimmung mit der LADS.

2. Geförderte Maßnahmen

2.1. Förderung lokaler Beratungsstellen

Im Rahmen Förderung lokaler Beratungsstellen werden unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Träger, die bereits im Rahmen der vor-maligen Förderaufrufs „Flächendeckende Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene von Diskriminierung“ 2023-2025 gefördert wurden, gefördert (Anschlussbewilligung).

2.2. Förderung von Beratungssatelliten

Im Rahmen Förderung lokaler Beratungsstellen werden unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Träger, die bereits im Rahmen der vor-maligen Förderaufrufs „Flächendeckende Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene von Diskriminierung“ 2023-2025 gefördert wurden, gefördert (Anschlussbewilligung).

3. Allgemeine Voraussetzungen und Bestimmungen für eine Förderung

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV-LHO) und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Das Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration (Bewilligungsstelle) entscheidet über die Zuwendungsgewährung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a LVwVfG Anwendung.

3.1. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen Träger (z.B. Verbände, Vereine, andere rechtsfähige Träger) in Betracht, die

- entsprechende Erfahrungen im Themenfeld mitbringen,
- eine gesichert ordnungsgemäße Geschäftsführung haben,
- im Rahmen des Rechnungswesens die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) beachten und
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel bieten.

3.2. Laufzeit

Die Förderung von Beratungsstellen und -satelliten erfolgt befristet im Anschluss an den vorherigen Durchführungszeitraum. Projekte können frühestens zum 01.01.2026 beginnen und längstens bis zum 31.12.2028 gefördert werden.

3.3. Grundvoraussetzungen

Die folgenden Voraussetzungen gelten für die Förderung von Beratungsstellen und wo zutreffend für die Förderung von Beratungssatelliten.

3.3.1. *Fachliche Grundvoraussetzungen*

Alle Zuwendungsempfänger sind verpflichtet

- eine Struktur zu schaffen, die unabhängig von den jeweiligen Diskriminierungsgründen die Hemmschwelle für Ratsuchende, eine Beratungsstelle aufzusuchen, so gering wie möglich hält,
- an einem statistischen, anonymisierten Erfassungssystem der Beratungskontakte durch die LADS teilzunehmen,

- die Grundsätze der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Antidiskriminierungsberatung für die Antidiskriminierungsberatung¹ sowie die „Standards einer qualifizierten Antidiskriminierungsberatung“ des Antidiskriminierungsverbandes Deutschland (advd) (3. Auflage, 2015)² zur Grundlage ihrer Tätigkeit zu nehmen,
- die Leitlinien für Formate zur Sensibilisierungsarbeit gegen Diskriminierung in Baden-Württemberg zur Grundlage ihrer Tätigkeit zu nehmen,
- regelmäßig mit der LADS, der LAG Antidiskriminierungsberatung sowie den weiteren Beratungsstellen und -satelliten und Servicestellen für die Antidiskriminierungsberatung sowie der Servicestelle "Bekämpfung von Diskriminierung im Deutsch-französischen Kontext" zusammenzuarbeiten.

3.3.2. Zuwendungsrechtliche Grundvoraussetzungen

Alle Zuwendungsempfänger, die einen Zuschuss als Projektförderung erhalten, sind darüber hinaus verpflichtet

- einen angemessenen Eigenmittelanteil einzubringen. Als angemessen gilt ein Eigenmittelanteil von mindestens fünf Prozent der Zuwendungen durch Land, Kommune sowie ggf. Dritte.
- Der Eigenmittelanteil kann durch
 - o Geldleistungen, die die Zuwendungsempfänger aus eigenem Vermögen bereitstellen,
 - o sonstige mit dem Zweck zusammenhängende Einnahmen (z.B. Entgelte und Honorare, Spenden)
 erbracht werden.
- in einem dem Antrag beizufügenden Kosten- und Finanzierungsplan die Gesamtausgaben für die geplante Maßnahme und deren Finanzierung (Eigenmittel, Spenden und sonstige Drittmittel, Landesmittel sowie ggf. kommunale Mittel) darzustellen,
- angebotene Entgelte für Seminare, Workshops etc. anzunehmen und dies dem Zuwendungsgeber mitzuteilen,
- nach Abschluss des Projektes einen Verwendungsnachweis bestehend aus Sachbericht sowie zahlenmäßigem Nachweis über die Verwendung der Gelder einzureichen.

¹ Vgl. auf der Internetseite der LAG: <https://lag-adb-bw.de/antidiskriminierungsberatung/> (zuletzt abgerufen am 21.04.2023).

² Vgl. https://static1.squarespace.com/static/57ea5d2920099e3d1d3c150b/t/57fcdd273e00beed98220521/1476189483497/Eckpunktepapier_adv.pdf (zuletzt abgerufen am 21.04.2023).

Zuwendungsfähig sind Personalkosten, projektbezogene Sachausgaben sowie Gemeinkosten (z. B. indirekte Ausgaben, wie anteilig ermittelte Raum-, Sach- und sonstige Gemeinkosten). Im Rahmen der Gemeinkosten ist grundsätzlich eine Verwaltungspauschale von bis zu 5% der Gesamtausgaben förderfähig. Gemeinkosten, die diesen Anteil überschreiten, müssen im Einzelnen nachgewiesen werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften nach VV Nummer 2.2 zu § 44 LHO.

Über Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden.

4. Umfang und Höhe der Förderung

4.1. Umfang und Höhe der Förderung lokaler Beratungsstellen

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von bis zu 120.000 Euro für ein volles Kalenderjahr gefördert. Die Mittel müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Für die Gewährung der Förderung sollen kommunalen Mittel i.H.v. mindestens einem Viertel der Landesförderung vorliegen (z.B. von Landkreisen, Gemeinden, Städten usw.). Dies bedeutet, dass die Förderung der lokalen Beratungsstellen durch Land und Kommunen in der Regel in einem Verhältnis von drei zu (mindestens) eins erfolgt.

Lokale Beratungsstellen sind verpflichtet, ein Beratungsangebot vorzuhalten, das den Stadt- bzw. Landkreis, in dem die jeweilige Stelle angesiedelt ist, vollumfänglich abdeckt. Für angrenzende Landkreise kann im Rahmen der Kapazitäten, ein Beratungsangebot vorgehalten werden.

4.2. Umfang und Höhe der Förderung von Beratungssatelliten

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von bis zu 10.000 Euro für ein volles Kalenderjahr gefördert. Die Mittel müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

5. Antragsstellung und -verfahren

Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart bewilligt beziehungsweise abgelehnt. Das Regierungspräsidium Stuttgart leitet die erfassten, auf Vollständigkeit und Zulässigkeit geprüften Anträge an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration weiter.

Die Verwendung der Zuwendung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart entsprechend der Regelungen in VV Nummer 10 zu § 44 LHO mit dem dafür auf seiner Internetseite veröffentlichten Verwendungsnachweisformular nachzuweisen.

Förderanträge sind mit folgender Frist zu stellen: **Bis zum 15.12.2025.** Später eingehende Änderungsanträge werden nicht berücksichtigt.

Bei der Antragstellung ist folgendes zu beachten:

- Förderanträge sind mit dem auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart veröffentlichten Antragsformular einzureichen (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt1/Ref152/Seiten/default.aspx>).
- Förderanträge sind im Original eigenhändig unterschrieben und eingescannt per E-Mail beim Regierungspräsidium Stuttgart einzureichen (Integrationsfoerderung@rps.bwl.de). Zusätzlich muss der Antrag als Word-Dokument übermittelt werden, der Kosten- und Finanzierungsplan ist als Excel-Dokument beizufügen.

Die Erteilung der Zuwendung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Antragsberatung

Regierungspräsidium Stuttgart

Frau Schwärzle: 0711 904-11517

Herr Brünner: 09342 9363-612

E-Mail: Integrationsfoerderung@rps.bwl.de

Website: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt1/ref152>

Für fachliche Fragen zum Förderaufruf stehen wir Ihnen jederzeit gerne unter 0711 123-3990 oder per E-Mail an lad@sm.bwl.de zur

Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Integration Baden-Württemberg
Antidiskriminierungsstelle des Landes
Baden-Württemberg (LADS)

Referat 43 – Interkulturelle Angelegenheiten,
Antidiskriminierung

Else-Josenhans-Straße 6

70173 Stuttgart

<http://www.antidiskriminierungsstelle-bw.de>



Baden-Württemberg
Antidiskriminierungsstelle